

Mitarbeiterinsätze im EU und EWR Ausland - A1 Bescheinigung verpflichtend

Stand Juli 2019

Arbeitgeber sind verpflichtet, bei grenzüberschreitenden Einsätzen von Mitarbeitern im EU-/EWR-Bereich oder in der Schweiz beim zuständigen Krankenversicherungsträger vorweg eine Bescheinigung über das anwendbare Sozialversicherungsrecht zu beantragen (siehe dazu die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009). Der Antrag hat i.d.R. elektronisch (per ELDA) zu erfolgen.

- EU-Staaten sind die folgenden Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil).
- EWR-Staaten sind: Island, Liechtenstein, Norwegen.
- Die Schweiz ist zwar weder EU- noch EWR-Staat, allerdings gilt die A1-Bescheinigungspflicht aufgrund internationaler Vereinbarungen auch im Verhältnis zur Schweiz.

Die vom Versicherungsträger ausgestellte Bescheinigung (Formular A1) dient im Ausland dem Nachweis, dass der Mitarbeiter in Österreich sozialversichert ist. Der Mitarbeiter hat die A1-Bescheinigung daher im Ausland stets mitzuführen. Da es für die A1-Bescheinigungspflicht keine zeitliche Untergrenze (im Sinne einer „Bagatellgrenze“ o.ä.) gibt, sollte – um keine Risiken einzugehen – auch bei relativ kurzfristigen Auslandseinsätzen eine A1-Bescheinigung vorliegen und von den Mitarbeitern mitgeführt werden.

Diese Pflichten werden in der Praxis von manchen Unternehmen schlicht übersehen oder gar bewusst ignoriert. Dies kann zu Geldstrafen und anderen unangenehmen Folgen führen (z.B. den ins Ausland gereisten Montagemitarbeitern wird der Zutritt zum Einsatzort verweigert, weil sie keine A1-Bescheinigungen vorlegen können).

Wichtiger Praxishinweis: Von praktischer Bedeutung sind vor allem die zwei folgenden Varianten der A1-Bescheinigung:

- A1 für die Entsendung in einen anderen EU/EWR-Staat (Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004). Diese Variante ist anwendbar, wenn ein Mitarbeiter aus Österreich kurzfristig oder durchgehend in einen anderen EU-/EWR-Staat bzw. die Schweiz entsendet wird.
- A1 für Tätigkeiten in zwei oder mehreren EU/EWR-Staaten (Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004). Diese Variante ist für den Fall gedacht, dass ein Mitarbeiter neben seiner Tätigkeit in Österreich regelmäßig wiederkehrend in einem oder mehreren anderen EU-/EWR-Staaten bzw. der Schweiz tätig wird (z.B. einmal monatlich erfolgende Dienstreise nach Deutschland). Im Antrag (im ELDA als „E2“ bezeichnet) sind alle in Betracht kommenden Staaten anzuführen und diese werden in der A1-Bescheinigung aufgenommen. Eine derartige A1-Bescheinigung kann i.d.R. für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgestellt werden (anschließend muss wieder ein neuer Antrag gestellt werden).



In letzter Zeit haben die behördlichen Kontrollen zur A1-Bescheinigungspflicht in einigen Ländern zugenommen. Daher macht es Sinn, all jene Mitarbeiter, die immer wieder Auslandsdienstreisen unternehmen, in geeigneter Form auf die Notwendigkeit einer A1-Bescheinigung aufmerksam zu machen.

Um zu gewährleisten, dass Sie die A1-Bescheinigungspflicht stets rechtzeitig erfüllen können, sind 2 Varianten denkbar:

- Sie können sich entweder selbst bei ELDA registrieren, damit die ELDA-Online Anwendung verwenden oder die ELDA-Software installieren und die A1-Bescheinigungen jeweils selbst elektronisch beantragen oder
- wir unterstützen Sie bei der elektronischen Beantragung der A1-Bescheinigungen. In diesem Fall ersuchen wir Sie um Übermittlung der von uns benötigten Informationen mittels eines von uns dann bereitgestellten Formulars rechtzeitig vor jeder geplanten Dienstreise.